



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme
der Bundesrechtsanwaltskammer
zum
Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung völlig mittelloser
Personen und zur Änderung des Verbraucherinsolvenzverfah-
rens (Stand: 23.01.07)

erarbeitet durch die

Arbeitsgruppe Insolvenzrecht
der Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder:

- RA Dr. Lucas F. **Flöther**, Halle
RA Hans **Hänel**, Peissenberg, Vorsitzender
RA Markus M. **Merbecks**, Chemnitz
RA Dr. Wilhelm **Wessel**, Lübeck
RA Dr. Thomas **Westphal**, Celle,
RAin Friederike **Lummel**, Geschäftsführerin, BRAK, Berlin
RAin Julia **von Seltmann**, Geschäftsführerin, BRAK, Berlin

Verteiler:

Bundesjustizministerium
Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder
Bundesrat
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Wirtschaftsprüferkammer
Deutscher Notarverein
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Steuerberaterverband
Deutscher Richterbund
Bundesverband der Freien Berufe
Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Verbraucherzentrale Bundesverband
Redaktion Anwaltsblatt/AnwBl
Redaktion Juristenzeitung/JZ
Redaktion Monatszeitschrift für Deutsches Recht/MDR
Redaktion Neue Juristische Wochenzeitschrift/NJW
Redaktion Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht/ZInsO
Verlag C. H. Beck

April 2007

BRAK-Stellungnahme-Nr. 12/2007

Art. 1 Nr. 1 – § 4 InsO

Durch den neuen § 4 Abs. 2 InsO-E wird geregelt, dass dem Schuldner auf seinen Antrag hin ein zur Vertretung bereiter Rechtsanwalt seiner Wahl nur beigeordnet werden kann, wenn die Vertretung durch einen Rechtsanwalt trotz der dem Gericht obliegenden Fürsorge erforderlich erscheint. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Gläubiger die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt hat. Da es bislang keine Beordnungsregelung in der Insolvenzordnung gab, ist diese Neuregelung vom Grundsatz her nicht zu beanstanden.

Art. 1 Nr. 5 – § 28 InsO

Die Neuregelung in Art. 1 Nr. 5, durch die für Forderungsanmeldungen eine dreimonatige Ausschlussfrist eingeführt wird, deren Versäumen Präklusion zur Folge hat, wird befürwortet.

Art. 1 Nr. 9 – § 88 InsO

Der neue Satz 2 in § 88 InsO übernimmt für das Verbraucherinsolvenzverfahren, dem ein erfolgloser außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern vorangegangen ist, die bislang in § 312 Abs. 1 Satz 3 InsO geregelte Ausdehnung der Rückschlagsperrefrist auf drei Monate. Hierdurch sollen Störungen des außergerichtlichen Einigungsversuches durch Vollstreckungsversuche einzelner Gläubiger unterbunden werden. Diese dreimonatige Frist nur für das Verbraucherinsolvenzverfahren einzuführen, wird befürwortet.

Problematisch in systematischer Hinsicht ist allerdings, dass Voraussetzung von § 88 InsO ein eröffnetes Verfahren ist. Danach würde § 88 InsO gerade keine Anwendung in masselosen Verfahren ohne Insolvenzeröffnung finden.

Art. 1 Nr. 10 – § 174 Abs. 2 InsO

In § 174 Abs. 2 InsO soll neu aufgenommen werden, dass der Gläubiger bei der Forderungsanmeldung auch Tatsachen anzugeben hat, aus denen sich nach seiner Einschätzung eine Unterhaltspflichtverletzung ergibt. Diese mit der Ergänzung in § 302 Abs. 1 InsO korrespondierende Neuregelung wird begrüßt.

Art. 1 Nr. 11 – § 175 Abs. 2 InsO

Mit Entfallen des Verfahrens zur Anmeldung und Prüfung der Insolvenzforderungen kommt es im Entschuldungsverfahren auch nicht zum Verfahren nach § 175 Abs. 2 InsO. Dies würde dazu führen, dass nach dem Wortlaut von § 302 Nr. 1 InsO, der eine Anmeldung des besonderen Rechtsgrundes voraussetzt, die entsprechenden Ausnahmen von der Restschuldbefreiung im Entschuldungsverfahren nicht möglich wären. Eine derart weitreichende Ungleichbehandlung von Schuldnern bzw. Verfahren, die sich nur hinsichtlich der (nicht) zu verteilenden Masse unterscheiden, erscheint nicht gerechtfertigt. Vorzugswürdig ist vielmehr, auch im Entschuldungsverfahren zumindest das Verfahren nach den §§ 174 Abs. 2, 175 Abs. 2 InsO durchzuführen.

Art. 1 Nr. 14 – § 287 Abs. 2 InsO

Die Sechs-Jahres-Frist soll nach der Neuregelung mit Erlass des Beschlusses über die Abweisung des Insolvenzantrages mangels Masse beginnen. Zur Klarstellung sollte der neue § 287 Abs. 2 Satz 2 folgenden Wortlaut haben:

„Wird **der Antrag auf** Verfahrenseröffnung mangels Masse abgewiesen, ...“

Art. 1 Nr. 15 – § 289 InsO

Die Möglichkeit einer schriftlichen Anhörung der Insolvenzgläubiger und des Insolvenzverwalters/Treuhänders wird aus Gründen der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung befürwortet.

Art. 1 Nr. 16 – § 289a InsO-E

Die BRAK hält für zweifelhaft, ob es sinnvoll und erforderlich ist, dass der Schuldner nach Beginn des Entschuldungsverfahrens noch einmal zum Gerichtsvollzieher gehen muss, wenn bereits Verfahrensverzeichnisse vorliegen.

Sowohl bei § 289a als auch bei § 289b müsste der Verweis auf § 211 InsO gestrichen werden: In § 289a InsO-E genügt der Verweis auf § 207 InsO, weil § 211 InsO hier systematisch nicht passt. § 211 InsO setzt begriffsnotwendig voraus, dass die Verfahrenskosten gedeckt sind.

In § 289b InsO-E wird auf §§ 26, 207 und 211 InsO verwiesen. Diese Normen werden zu Unrecht auf eine Stufe gestellt. Folgerichtig müsste auch hier § 211 gestrichen werden.

Art. 1 Nr. 17 – § 290 InsO

Die Gründe für die Versagung der Restschuldbefreiung werden durch den Entwurf ausgedehnt. Diese Neuregelung ist im Grunde zu begrüßen.

Die BRAK hat jedoch Bedenken bezüglich der praktischen Umsetzung dieser Regelung. Es ist zu bedenken, dass aufgrund fehlender Kommunikation der Gerichte miteinander, auch der einzelnen Abteilungen eines Gerichts untereinander, erhebliche Hürden aufgebaut werden. Der Gesetzgeber begibt seine eigene Justizverwaltung in Schwierigkeiten und in die Gefahr der Staatshaftung. Man denke nur daran, dass innerhalb eines Gerichts, eines Gerichtsbezirks oder gar eines Bundeslandes Strafverfahren zu Lasten des Insolvenzschuldners entschieden werden, ohne dass das Insolvenzgericht hiervon Mitteilung erlangt. In den einzelnen Mitteilungsverordnungen ist nicht geregelt, wie hier die Kommunikation erfolgen soll. Aus der Praxis sei nur daran erinnert, dass selbst ein Amtsgericht, in dessen Geschäftsbereich ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, dies in der Prozessabteilung nicht erkennt.

Art. 1 Nr. 20 – § 292a InsO-E

Das bisherige Verbraucherinsolvenzverfahren (§§ 312 bis 314 InsO) soll es künftig nicht mehr geben.

Problematisch ist, dass im Entwurf keine Regelung für den Fall vorgesehen ist, dass der **Gerichtsvollzieher Vermögenswerte feststellt, die bis dahin nicht bekannt** waren. Der Gläubiger könnte in diesem Fall einerseits anfechten, zum anderen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen.

Es besteht die Befürchtung, dass so „über die Hintertür“ die Anfechtung gegenüber den Sozialversicherungsträgern etc. (z. B. so genannte Druckzahlungen) ausgehebelt werden könnte. Um „Druckzahlungen“ auszuschließen, könnte § 88 InsO derart erweitert werden, dass er auf „Befriedigung“ ausgedehnt wird.

Der **Verweis auf § 211 InsO** sollte gestrichen werden. Er passt hier nicht, weil § 211 Abs. 3 Satz 1 InsO eine Nachtragsverteilung vorsieht. Es bestünde dann

aufgrund konkurrierender Regelungen in § 211 Abs. 3 Satz 1 InsO und § 292a InsO-E Unklarheit, nach welcher Norm verteilt werden soll. In der Begründung zum Entwurf auf Seite 47 wird der § 211 InsO nicht erwähnt.

Es wäre sinnvoll und auch zweckmäßig, wenn **Beträge unter 1.000,00 Euro in das nächste Jahr vorgetragen** werden könnten. Dann könnte § 292a Abs. 1 InsO-E entfallen.

Art. 1 Nr. 22 – § 296 InsO

Der Einführung der Versagung der Restschuldbefreiung von Amts wegen wird zugestimmt.

Zwar ist diese Regelung insoweit problematisch, als sie systemwidrig ist und eine Durchbrechung des Antragsprinzips und somit der Privatautonomie darstellt, die ansonsten im Insolvenzverfahren herrscht. Aus Praktikabilitätsgründen wird diese Neuregelung – trotz der geäußerten Bedenken – dennoch befürwortet.

Art. 1 Nr. 23 – § 297 InsO

Dieser Regelung, nach der nur Straftaten, die zum Nachteil des Antragstellers begangen wurden, zur Versagung der Restschuldbefreiung führen, wird zugestimmt.

Art. 1 Nr. 24 – § 297a InsO-E

Der vorgeschlagenen Neuregelung des § 297a InsO-E wird zugestimmt.

Art. 1 Nr. 27 – § 300 InsO

Gegen die Möglichkeit, durch eine Ergänzung von § 300 Abs. 1 InsO eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung einzuführen, bestehen Bedenken. Der Gesetzgeber beabsichtigt, durch die Ergänzung von § 300 Abs. 1 InsO vermögenden Insolvenzschuldern ein Zeitbonussystem bereitzustellen.

Hier wird eine Privilegierung „wohlhabender“ Insolvenzschuldner vorbereitet. Dabei müssen indes Erfahrungen der Praxis gesehen werden, dass es nicht selten Schuldner gibt, die zur Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens erhebli-

che Vermögenswerte beiseite geschafft oder auf Dritte übertragen haben. Solche Schuldner wären in der Lage, im laufenden Verfahren diese ihnen eigentlich wirtschaftlich zuzurechnenden Vermögensgegenstände zur Verkürzung der Restschuldbefreiungsphase einzusetzen. Es ist davon auszugehen, dass die geplante Neuregelung derartige Schuldner nicht im Auge hat. Vielmehr sollen die Schuldner bonifiziert werden, die einer ertragreichen Tätigkeit mit erheblichen pfändbaren Bezügen nachgehen. Dies ist jedoch nur ein sehr geringer Prozentsatz. Die Bedenken, dass mit derartigen Regelungen Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie Vermögensverschiebungen und -manipulationen sich im Insolvenzverfahren „lohnen“ würden, werden verstärkt durch den Umstand, dass im zunächst masselosen Entschuldungsverfahren keine Insolvenzanfechtung stattfindet. Es sei nur an die hohe Zahl der Selbstständigen oder ehemals selbstständigen Personen gedacht, die mit der Neuregelung tatsächlich ihre Verfahrensdauer verkürzen können.

Die Privilegierung vergrößert die Gerechtigkeitslücke zwischen Schuldnern mit Vermögen und vermögenslosen Schuldnern. Nicht nur in Extremfällen, sondern schon bei in der Praxis üblichen Konstellationen, wäre eine systematische Ungleichbehandlung gegeben. Hier bestehen Bedenken im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz gem. Art. 3 Abs. 1 GG.

Zudem erscheinen die in der Regelung vorgesehenen Laufzeiten und der Prozentsatz der zu befriedigenden Gläubigerforderungen beliebig gewählt.

Die BRAK sieht auch ein Problem in der Formulierung „im Schlussverzeichnis aufgenommenen Forderungen“. Nach dem Wortlaut gilt dies nicht für das Entschuldungsverfahren i. S. v. § 292a Abs. 1 InsO-E, bei dem weniger als 1.000,00 Euro pro Jahr verteilt werden, weil in diesem Verfahren kein Schlussverzeichnis erstellt wird, sondern nur ein Verzeichnis nach § 292a Abs. 2 InsO-E.

Art. 1 Nr. 28 – § 302 Nr. 1 InsO

Die BRAK begrüßt grundsätzlich die Ausdehnung des § 302 Nr. 1 InsO auf Verbindlichkeiten aus rückständigem Unterhalt. Im Gesetzestext kann das Wort „pflichtwidrig“ gestrichen werden, da diese Voraussetzung bei einer vorsätzlich begangenen Tat immer erfüllt ist.

Art. 1 Nr. 32 – § 305 InsO

Durch die Änderung in Art. 1 Nr. 32c) werden im Rahmen des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens bewusst neue Berufsfelder für justizfremde Berufe eröffnet. Die Tatsache, dass die geeigneten Personen oder die Mitarbeiter einer als geeignet anerkannten Stelle den Schuldner im gerichtlichen Verfahren vertreten können, widerspricht dem Interesse der Schuldner. Nicht ohne Grund ist die geschäftsmäßige Beratung und Vertretung Rechtsanwälten vorbehalten. Daran soll auch durch die Neuregelung des Rechtsberatungsgesetzes nichts geändert werden. Auch im Rahmen der Diskussion des RDG-E ist vorgesehen, dass die entgeltliche professionelle Vertretung vor Gericht nur durch Rechtsanwälte erfolgen soll. Im RDG sind zwar Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. Ein derartiger Ausnahmefall ist hier jedoch nicht gegeben.

Zudem stellt sich die Frage, wie die Schuldner die Vertretung bezahlen sollen. Falls diese Vertretung durch geeignete Stellen eine für den Schuldner kostenlose Serviceleistung sein soll, wird dies entweder die jetzt schon langen Wartezeiten bei den Schuldnerberatungsstellen verlängern oder dort muss Personal eingestellt werden, was wiederum Kosten verursachen wird. Statt der Verweisung auf die Schuldnerberatungsstellen sollte dem Schuldner Beratungshilfe für die Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt gewährt werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Art. 6 (Seite 10) verwiesen.

Art. 1 Nr. 33 – § 305a InsO-E

Das hier vom Gesetzgeber angedachte Zustimmungsersetzungsverfahren in der Neuregelung von § 305a InsO ist zu begrüßen. Auch hier ist ein deutlicher Schritt zur Vereinfachung und zur Verschlankeung des Gesamtverfahrens zu

erkennen. Damit entfällt das in der Praxis behäbig wirkende Änderungs- und Ergänzungsverfahren nach § 307 Abs. 3 InsO. Positiv ist dabei auch noch zu erwähnen, dass die Initiative zu diesem Verfahren vom Schuldner im Rahmen eines Antrages ausgehen kann, also das Verfahren keine gerichtliche Eigendynamik entwickelt und notwendigerweise zu durchlaufen ist. Die Grundzüge dieses Zustimmungseretzungsverfahrens entsprechen weitgehend den bisherigen Regelung der §§ 306 bis 309 InsO. Dies erscheint konsequent und praxisgerecht.

Um zu vermeiden, dass das „ein“ in § 305a Abs. 1 Satz 1 InsO als Zahlwort missverstanden werden könnte und nicht als unbestimmter Artikel, könnte wie folgt formuliert werden:

„Haben sich Gläubiger zu dem Schuldenbereinigungsplan nicht geäußert oder ihn abgelehnt ...“

Art. 1 Nr. 35 – §§ 307 und 308 InsO

Die Neuregelung in § 307 Satz 1 InsO-E ist überflüssig, weil sie vorsieht, dass der Schuldenbereinigungsplan und die Vermögensübersicht den Gläubigern erneut übersandt werden sollen. § 305a Abs. 3 Satz 2 InsO-E sieht jedoch bereits die Bestätigung des Schuldners im Rahmen des Zustimmungseretzungsantrages vor, dass den Gläubigern diese Unterlagen übersandt wurden. Insofern läge eine doppelte Regelung vor.

§ 307 Satz 2 InsO-E regelt, dass die Gläubiger auf die Einsichtnahme in die Verzeichnisse verwiesen werden. Dies macht keinen Sinn, weil die Gläubiger über die Verzeichnisse verfügen.

Problem der internationalen Anerkennung

Das durch den Gesetzentwurf angestrebte Entschuldungsverfahren sieht die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung ohne Eröffnung bzw. Durchführung eines Insolvenzverfahrens vor. Ob eine entsprechend erlangte Restschuldbefreiung im Ausland anerkannt wird, erscheint zumindest zweifelhaft. Die Anwendbarkeit der EulnsVO, die gemäß Art. 25 zur Anerkennung einer Restschuldbefreiung in den anderen Mitgliedstaaten führt, ist nach der Rechtslage des Entwurfes nicht

gegeben und auch nicht zu erlangen. Das Entschuldungsverfahren stellt mangels Auflistung in Anhang A zur EulnsVO kein „Insolvenzverfahren“ i. S. d. Verordnung dar. Eine Aufnahme in den Anhang A dürfte auch nicht möglich sein, da nach der Definition in Art. 1 Abs. 1 EulnsVO als Insolvenzverfahren nur ein Gesamtverfahren gilt, welches den vollständigen oder teilweisen Vermögensbeschlagnahme gegen den Schuldner sowie die Bestellung eines Verwalters zur Folge hat. Diese Kriterien erfüllt das Entschuldungsverfahren nicht.

Dieser Aspekt würde – ohne nachvollziehbaren Grund – dazu führen, dass ein Verfahren, in welchem gemäß § 292a Abs. 2 InsO-E nachträglich z. B. 5.000,00 Euro zur Verteilung kämen, nach internationalem Insolvenzrecht ein anderes Schicksal erfährt als ein Verfahren, welches aufgrund einer von vornherein verfügbaren Masse in entsprechender Höhe als Insolvenzverfahren eröffnet wird.

Art. 2 Gesetz über die Insolvenzstatistik (Insolvenzstatistikgesetz)

In diesem Zusammenhang wäre eine Gliederung zu einer vereinheitlichten Schlussrechnung wünschenswert. Ansätze hierzu finden sich bereits im Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung der Aufsicht in Insolvenzverfahren (GA-VI).

Erfahrungsgemäß ist zu erwarten, dass das Insolvenzgericht die Anforderungen und Aufgaben nach dem Insolvenzstatistikgesetz an die Treuhänder delegieren wird. Diese Tendenz, gerichtliche Aufgaben auf die Insolvenzverwalter/Treuhänder zu übertragen, ist zu kritisieren. Viele der vom Gericht bzw. der Statistik geforderten Angaben ergeben sich aus den dem Gericht vorliegenden Unterlagen. So kann das Gericht z.B. die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 den Berichten, dem Schlussbericht und der Schlussrechnung des Insolvenzverwalters entnehmen. Auch die Angaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 ergeben sich direkt aus den gerichtlichen Beschlüssen und damit aus den Gerichtsakten.

Die Regelung in § 3 Abs. 3 Satz 1 zwingt dazu, die statistische Meldung unabhängig von der Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens vorzunehmen. Der Grund dafür ist unklar – zumal die Aufhebung oder Einstellung des Insolvenzverfahrens auch später als zwei Jahre nach der Eröffnung erfolgen kann.

Art. 4 Änderung des Rechtspflegergesetzes

Nach dieser Neuregelung soll die Bestellung des Treuhänders durch den Rechtspfleger und nicht durch den Richter vorgenommen werden. Die BRAK gibt zu bedenken, dass eine einheitliche Bestellungspraxis gewährleistet sein muss. Deshalb sollte § 18 Abs. 1 Nr. 2 des Rechtspflegergesetzes nicht nur durch die Angabe der §§ 289a, 297a ergänzt werden, sondern auch durch die Vorschrift des § 291 InsO, damit sichergestellt ist, dass die Treuhänderbestellung in Richterkompetenz liegt.

Art. 6 Änderung des Beratungshilfegesetzes

Die Einführung eines kostensparenden Verfahrens aufgrund fiskalischer Erwägungen des Gesetzgebers sieht vor, dass nach dem Beratungshilfegesetz dem Mandanten Beratungshilfe nicht für Tätigkeiten des Rechtsanwalts gewährt wird, die über die Beratung und Ausstellung einer Bescheinigung hinausgehen, wenn eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern aussichtslos i. S. v. § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO erscheint. Dies bedeutet, dass die „vermögenslosen Schuldner“ die Verzeichnisse nach § 305 Abs. 1 Nr. 3 InsO (Vermögensaufstellung, Gläubigerliste u. ä.) vollumfänglich selbst ausfüllen und bearbeiten müssten.

Unter Berücksichtigung der Praxis der Schuldnerberatungsstellen und der Rechtsanwälte, die derartige Insolvenzschuldner derzeit auf einen Insolvenzantrag vorbereiten, erscheinen die Erwägungen des Gesetzgebers praxisfremd. Es wird versucht, dem vermögenslosen Insolvenzschuldner eine Verpflichtung aufzuerlegen, die er tatsächlich nicht leisten können. Unter Berücksichtigung des sehr umfangreichen Insolvenzantragsformulars (IK-Verfahren) und der darin verwandten Formulierungen sowie verklausulierten Fragestellungen ist es der überwiegenden Zahl der Insolvenzschuldner tatsächlich nicht zuzumuten, derartige Fragebögen selbst wahrheitsgemäß auszufüllen. Dies gilt insbesondere dann, wenn diese Insolvenzschuldner nach § 289a Abs. 3 InsO die Richtigkeit ihrer Angabe in den Fragebögen eidesstattlich versichern sollen. Hier würden die vermögenslosen Insolvenzschuldner in die Strafbarkeit wegen

Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung getrieben. Darüber hinaus würde ein Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung gem. § 290 InsO provoziert. Dies wäre mit der staatlichen Fürsorgepflicht nicht vereinbar.

Hintergrund dieser Regelung soll vor allem sein, dass nicht vorrangig die Rechtsanwaltschaft über Beratungshilfe die Insolvenzschuldner berät und somit diese zur Vorbereitung ihrer Restschuldbefreiung staatlich finanziert werden. Der Gesetzgeber verweist stattdessen auf die Schuldnerberatungsstellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Anzahl der Schuldnerberatungsstellen und auch die Anzahl der dort tätigen Mitarbeiter immer stärker reduziert werden. Insolvenzschuldner haben derzeit eine Wartefrist von sechs bis zwölf Monaten bis zu ihrem dortigen Erstgespräch. Dies ist aus rechtsstaatlichen und sozialpolitischen Gründen schon jetzt unverantwortlich. Dem Bürger wird so praktisch der Zugang zum Recht verwehrt.

Dabei ist es gerade im Bereich der Verbraucherinsolvenz wichtig, den – vielfach in geschäftlichen Dingen und im Umgang mit Behörden unerfahrenen – Schuldner verlässlichen, juristisch fundierten und auch zeitnahen Rat zu erteilen. Schneidet man hier der rechtsuchenden Bevölkerung die Möglichkeit, einen Rechtsanwalt zu beauftragen, faktisch ab, verweigert man ihr die Rechtsgewährung, die § 3 Abs. 3 BRAO ausdrücklich vorsieht.

Art. 8 Änderung der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung

Art. 8 Nr. 1 - § 3 InsVV

In § 13 InsVV soll die Mindestregelvergütung von 1.000,00 Euro auf 800,00 Euro reduziert werden für die Fälle, bei denen der Schuldner Unterlagen vorlegt, die durch eine geeignete Person oder Stelle erstellt wurden. In diesem Zusammenhang wird wieder die zweigliedrige Denkweise des Gesetzgebers offenkundig. Zum einen erhalten beratende Rechtsanwälte für die Vorbereitung derartiger Unterlagen keine Beratungshilfe. Entweder müssen die Schuldner diese Unterlagen selbst vorbereiten oder aus vom Gesetzgeber nicht aufgezeigten Vermögenswerten die Tätigkeit eines Anwalts finanzieren. In diesem Zusammenhang geht indirekt der Gesetzgeber davon aus, dass entweder der Anwalt ohne Tätigkeitsvergütung hier zugunsten des Schuldners tätig wird oder die

Schuldner regelmäßig nur noch über Schuldnerberatungsstellen – soweit noch vorhanden – Beratung und Unterstützung bei der Verfahrensvorbereitung erhalten. Letztendlich wird durch diese Maßnahme des Gesetzgebers der „Flaschenhals“ verkleinert. Der Zugang der vermögenslosen Schuldner zur Restschuldbefreiung wird erheblich erschwert.

Die geplanten Regelungen in § 3 Abs. 2 InsVV werden abgelehnt.

Im Entwurf ist vorgesehen, dass ein Abschlag auf die Regelvergütung vorgenommen werden kann, wenn die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar und die Zahl der Gläubiger und die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind. Nach der Rechtsprechung des BGH kann zwar bei überschaubaren Vermögensverhältnissen ein Abschlag auf die Regelvergütung vorgenommen werden. Eine Regelung, wie sie der Entwurf bei wenigen Gläubiger und geringen Verbindlichkeiten plant, ist jedoch mit der Grundstruktur der insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung unvereinbar, nach der die Grundlage der Berechnung der Regelvergütung die in § 1 InsVV definierte Insolvenzmasse und nicht die Schuldenmasse ist. Dabei ist grundsätzlich die Höhe oder die Struktur der Verbindlichkeiten für die Berechnung der Vergütung ohne Bedeutung. Unklar ist auch, wie die Rechtsbegriffe im Entwurf ausgelegt werden sollen. Es stellt sich die Frage, was geringe Verbindlichkeiten sein sollen oder ab wann eine geringe Gläubigerzahl vorliegen soll.

Art. 8 Nr. 3 - § 13 InsVV

Diese Regelung des Entwurfs wird abgelehnt.

Bei dieser Regelung ist zunächst unklar, ob § 13 InsVV nur ergänzt werden soll oder die Neufassung den bisherigen § 13 InsVV ersetzen soll. Sollte § 13 InsVV ersetzt werden, würde dadurch die zum 01.01.2004 eingeführte Mindestvergütung abgeschafft werden. Zudem würde der Grundsatz der Berechnung der Vergütung anhand der Insolvenzmasse aufgehoben. Es ist fraglich, ob eine derartige Herabsetzung der Vergütung einer verfassungsgerichtlichen Überprüfung standhalten würde.

Die Tendenz, dem Treuhänder zusätzliche Aufgaben zu übertragen und zugleich die Vergütung zu kürzen, kann nicht durch die knappen Ressourcen der Justiz gerechtfertigt werden. Es ist für einen Treuhänder kaum möglich, kostendeckend ein Verfahren abzuwickeln, wenn er neben den zusätzlichen Aufgaben des neuen Entschuldungsverfahrens auch noch weitere statistische Aufgaben übernehmen soll und zeitgleich die Mindestvergütung gemindert wird. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese zusätzlichen Aufgaben auch dann anfallen, wenn die Gläubigerzahl oder die Höhe der Verbindlichkeiten gering sind.

Art. 8 Nr. 4 – § 14 InsVV

Ferner soll gem. § 14 InsVV die Vergütung dann um jeweils zwei Prozentpunkte angehoben werden, wenn eine Verteilung nach dem neu einzuführenden § 292a InsO erfolgen muss. Hier offenbaren sich Brüche im gesetzgeberischen Konzept, indem den vom Schuldner selbst zu erstellenden Unterlagen, insbesondere dem Forderungsverzeichnis, misstraut wird. Einerseits soll der Schuldner die Verzeichnisse selbst erstellen und ihre Richtigkeit an Eides statt versichern. Andererseits sollen diese jedoch bei einer verteilbaren Masse von 1.000,00 Euro dann nicht mehr gültig sein. In diesem Fall sollen vielmehr die Gläubiger, wie im allgemeinen Verfahren auch, ihre Forderungen anmelden, einsehen oder ggf. bestreiten. Dieses Verteilungsverfahren, neu geregelt in § 292a InsO, spiegelt die Unausgewogenheit des Gesetzesentwurfes wieder. Insbesondere wird der Anspruch, den der Gesetzgeber an die Eigeninitiative des Insolvenzschuldners und deren „Ehrenhaftigkeit“ stellt, auf halber Strecke fallen gelassen. Es wird deutlich, dass die Vereinfachungen weniger eine Verstärkung von Position und Eigeninteresse des Insolvenzschuldners im Auge haben, sondern allein fiskalische Erwägungen.

Art. 13 Änderung des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes

Zu § 28 Abs. 3 RVG

Die Änderung in § 28 Abs. 3 RVG sieht vor, den Gegenstandswert im Entschuldungsverfahren auf 1.500,00 Euro festzusetzen, statt wie bisher den Wert der

Insolvenzmasse bzw. das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers anzunehmen.

Die Regelung eines solchen Festwertes durchbricht das System, dass sich die anwaltliche Vergütung nach dem wirtschaftlichen Interesse des Auftraggebers richtet. Die Gesetzesbegründung, die darauf abhebt, dass der Festwert von 1.500,00 Euro dem Höchstwert für eine Tätigkeit im Verfahren über den Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung in der Einzelzwangsvollstreckung (§ 25 Abs.1 Nr. 4 RVG) entspricht, vermag auch nicht zu überzeugen. Die Regelung des § 25 RVG stellt sehr wohl das wirtschaftliche Interesse des Auftraggebers in den Vordergrund. Allerdings ist der sich aus dem wirtschaftlichen Interesse ergebende Streitwert auf 1.500,00 Euro gedeckelt. Es handelt sich also nicht um einen Festwert. Schließlich wird die Abrechnung nach einem Festwert weder dem Aufwand des Rechtsanwalts noch seinem Haftungsrisiko gerecht.

Zu Nr. 2502 VV RVG

Durch die Neufassung der Nr. 2502 VV RVG soll die Beratungsgebühr für die Prüfung der Erfolgsaussichten der außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern auf der Grundlage des Schuldenbereinigungsplans auf 60,00 Euro festgelegt werden.

Dass es einem Rechtsanwalt nicht möglich ist, für die jetzt vorgesehene Gebühr von 60,00 Euro pro Fall eine fundierte Beratung und eine detaillierte Prüfung der vom Mandanten vorgelegten Unterlagen vorzunehmen, bedarf keiner weiteren Erläuterung. Dies ist nicht nur eine Frage der Zumutbarkeit, sondern vor allem eine solche wirtschaftlicher Sachzwänge. Die Gebühr von 60,00 Euro steht im Übrigen in keinem Verhältnis zum Haftungsrisiko des Rechtsanwalts.

Aus Sicht der Anwaltschaft kann der auf die Beratungshilfe bezogene Teil des Gesetzentwurfs deshalb nur abgelehnt werden. Es entspricht auch nicht den Interessen des Schuldners, wenn die Gebühren des Rechtsanwalts so niedrig vorgesehen sind, dass ihnen eine umfassende Sichtung der Unterlagen und eine umfangreiche Beratung kaum möglich sein wird.

Der Gesetzgeber geht hier indirekt davon aus, dass der mit Beratungshilfe vom Schuldner beauftragte Rechtsanwalt im Rahmen seiner abrechenbaren Tätigkeit für 60,00 Euro dem Schuldner die Unterlagen derart aufbereitet oder ihn dahingehend berät, wie diese Unterlagen und Verzeichnisse tatsächlich zu erstellen und zu bearbeiten sind, insbesondere da ein verantwortungsvoller Rechtsanwalt diese Schuldner nicht sehenden Auges mit untauglichen Verzeichnissen in die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit der Verzeichnisse schicken kann. Also ist davon auszugehen, dass der Gesetzgeber hier insgeheim die Hoffnung hegt, dass die Anwaltschaft freiwillig mehr Tätigkeit zugunsten der einzelnen Schuldner durchführt, ohne dass die Möglichkeit besteht, dass diese Tätigkeit irgendwie, noch nicht einmal ansatzweise bezahlt werden würde. Dies ist aus Sicht der Rechtsanwaltschaft nicht hinzunehmen.